

Satzung der Research Councils

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Zukunftskonzepts im Rahmen der Exzellenzinitiative I und II des Bundes und der Länder haben sich an der Universität Heidelberg im Zusammenwirken mit außeruniversitären Einrichtungen vier „Fields of Focus“ herausgebildet, in denen Forschung und Wissen interdisziplinär und einrichtungsübergreifend gebündelt und weiterentwickelt werden.

Jedes Field of Focus wird durch einen „Research Council“ koordiniert. Die Research Councils, in die auch Vertreter*innen externer Kooperationspartner, in der Regel aus der Region, einbezogen sind, sind der strategischen Umsetzung der Ziele der Universität verpflichtet. Durch ihre Mitwirkung in den internen Gremien der Universität, insbesondere der Forschungs- und Strategiekommission, tragen sie zur strategischen Gesamtplanung und Weiterentwicklung der Universität bei. Diese Satzung regelt Aufgaben, Besetzung und Verfahren der Research Councils.

§ 1 Aufgaben der Research Councils

(1) Die Research Councils stärken als Leitungsgremien den Austausch innerhalb der Fields of Focus, stimulieren neue Forschungsk Kooperationen, erleichtern die Kommunikation zwischen der Universität und außeruniversitären Kooperationspartnern und beraten das Rektorat und die wissenschaftlichen Einrichtungen direkt oder durch die Forschungs- und Strategiekommission. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere

- die Koordinierung des jeweiligen Field of Focus,
- die Identifizierung neuer Forschungsgebiete,
- die Zusammenführung komplementärer Fachkompetenzen zur Bearbeitung neuer Forschungsthemen,
- die Förderung innovativer Projekte, die eine substantielle Hebelwirkung für die strategische Weiterentwicklung des FoFs haben,
- die Initiierung von Projektanträgen zu Ausschreibungen verschiedener Förderinstitutionen (insbesondere DFG, BMBF, EU),
- die Pflege und den Ausbau bestehender internationaler Kooperationen sowie den Aufbau neuer Partnerschaften insbesondere in den internationalen Schwerpunktregionen der Universität,
- die Förderung von Transferpotentialen und Transferaktivitäten,
- das Monitoring der Entscheidungs- und Evaluierungsprozesse in der Nachwuchsförderung,
- den Vorschlag von Wissenschaftler*innen für das Amt der Direktor*innen der HEiKA-Brücken, die schwerpunktmäßig im jeweiligen Field of Focus verankert sind,
- die Planung zur Einrichtung, Evaluation und Beendigung gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen.

Die Research Councils sprechen Empfehlungen bei geplanten Anschaffungen wissenschaftlicher Großgeräte, bei der Einrichtung von Core Facilities und bei der geplanten Beantragung großer Verbundprojekte (Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, EU-Förderung) aus. Große Verbundprojekte sollten vor der Beantragung in dem oder den jeweils zuständigen Research Councils vorgestellt werden.

- (2) Die Research Councils setzen die für jedes Field of Focus entwickelten Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien um. Ausschlaggebend sind zunächst die im Exzellenzuniversitätsantrag formulierten Maßnahmen. In Abstimmung mit dem Rektorat können diese Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien angepasst oder weiterentwickelt werden. Die Research Councils formulieren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Empfehlungen für die Zuweisung von Mitteln aus dem ihnen vom Rektorat zugewiesenen Budget (§ 4). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Research Councils sprechen zu wichtigen strategischen Berufungen (Wiederbesetzungen und Neuausrichtungen) Empfehlungen für die inhaltliche Ausrichtung der Professur aus. Nach Möglichkeit sollte jeweils ein Mitglied des jeweiligen Research Councils in diese Berufungsverfahren eingebunden sein.
- (4) Die Research Councils berichten regelmäßig den beteiligten Fakultäten in den Fakultätsratssitzungen über ihre Aktivitäten und Entscheidungen. Eine Fakultät kann Berichte mehrerer Fields of Focus erhalten.
- (5) Die Research Councils berichten dem Rektorat, in der Regel im Rahmen der Sitzungen der Forschungs- und Strategiekommission, über Maßnahmen, wissenschaftliche Projekte und Arbeiten sowie die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.
- (6) Die Research Councils begleiten die von ihnen angestoßenen Aktivitäten in den in ihrer Verantwortung liegenden Leistungsbereichen durch Peer Review. Die Research Councils arbeiten zusammen mit dem Prorektorat für Qualitätsentwicklung und unterstützt durch das heiQUALITY-Büro an der Festlegung der für ihr jeweiliges Field of Focus spezifischen quantitativen und qualitativen Leistungsindikatoren (*Key Performance Indicators*). Sie beteiligen sich an der Entwicklung des regelmäßig durchzuführenden Qualitäts-Audits.

(7) Der/Die Sprecher*in sowie ein weiteres Mitglied des Research Councils, das insbesondere die Flagship-Initiative (§ 2) repräsentiert, sind feste Mitglieder in der Forschungs- und Strategiekommission.

(8) In Ergänzung zu dieser Satzung kann sich bei Bedarf jedes Research Council im Benehmen mit dem Rektorat eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Zuständigkeiten anderer Gremien oder Einrichtungen der Universität bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Zusammensetzung der Research Councils

(1) Ein Research Council besteht grundsätzlich aus bis zu 13 Mitgliedern: im Fall der Fields of Focus 1 und 2 sind dies jeweils sieben Mitglieder aus der Universität und bis zu sechs Mitglieder von außeruniversitären Partnern; im Fall der Fields of Focus 3 und 4 sind dies jeweils sechs Mitglieder aus der Universität und bis zu fünf Mitglieder von außeruniversitären Partnern.

Sind in einem Field of Focus eines oder mehrere laufende Exzellenzcluster vertreten, werden diese durch jeweils eine*n Vertreter*in im Research Council repräsentiert (§ 2, 6). Die Gesamtzahl der Mitglieder des jeweiligen Research Councils erhöht sich entsprechend um die Anzahl der zugeordneten Exzellenzcluster. Ein Exzellenzcluster kann in mehr als einem Research Council repräsentiert sein.

Falls ein Research Council befindet, dass ein*e Vertreter*in einer nicht maßgeblich am Field of Focus beteiligten Fakultät stimmberechtigtes Mitglied werden sollte, schlägt das Research Council dem Rektorat das zusätzliche Mitglied sowie eine*n Vertreter*in namentlich zur Bestellung vor. Die Gesamtzahl der Mitglieder des jeweiligen Research Councils erhöht sich entsprechend.

Alle Mitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt. Universitätsmitglieder stellen im Research Council immer die Mehrheit.

Falls angebracht, können zusätzliche inneruniversitäre oder externe Expert*innen beratend hinzugezogen werden.

- (2) Die universitären Mitglieder in jedem Research Council sind grundsätzlich:
- in den Fields of Focus 1 und 2 jeweils sechs professorale Mitglieder bzw. in den Fields of Focus 3 und 4 jeweils fünf professorale Mitglieder, die neben dem Leistungsfeld „Forschung“ jeweils für einen oder mehrere der folgenden Aufgabenbereiche besonders zuständig sind: Flagship-Initiative, Transfer, forschungsorientierte Lehre und Nachwuchsförderung, Chancengleichheit, Qualitätsmanagement.
 - ein*e Nachwuchswissenschaftler*in³,
 - je ein*e professorale*r Vertreter*in der dem Field of Focus zugehörigen Exzellenzcluster (§ 2 Abs. 1).

(3) Die universitären Mitglieder werden grundsätzlich von den am jeweiligen Field of Focus maßgeblich beteiligten Fakultäten über eine fakultätsübergreifende Vorschlagsliste in den Fakultätsräten gewählt.

Für jedes Mitglied wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das an jeder Sitzung des Research Councils teilnehmen darf, aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt ist.

Die maßgeblich beteiligten Fakultäten sind:

Field of Focus 1:

- Fakultät für Biowissenschaften
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Medizinische Fakultät Heidelberg
- Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

³ Nachwuchswissenschaftler*innen können sein: Postdocs, Nachwuchsgruppenleiter*innen, Juniorprofessor*innen, Tenure-Track-Professor*innen vor Tenure (mit Erreichen des Tenure müssen sie in der Funktion als Nachwuchswissenschaftler*innen aus dem Research Council ausscheiden).

Field of Focus 2:

- Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Fakultät für Mathematik und Informatik
- Fakultät für Physik und Astronomie

Field of Focus 3:

- Neuphilologische Fakultät
- Philosophische Fakultät
- Theologische Fakultät
- Field of Focus 4:
- Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
- Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Juristische Fakultät

(4) Die fakultätsübergreifende Vorschlagsliste wird von den Dekan*innen der maßgeblich beteiligten Fakultäten erstellt. Sie umfasst jeweils einen Namensvorschlag für die im Fall der Fields of Focus 1 und 2 je sieben bzw. im Fall der Fields of Focus 3 und 4 je sechs universitären Mitglieder. Die Liste enthält ferner jeweils einen Namensvorschlag für die im Fall der Fields of Focus 1 und 2 je sieben bzw. im Fall der Fields of Focus 3 und 4 je sechs universitären Stellvertreter*innen.

(5) Über die Liste wird in jeder Fakultät ganzheitlich abgestimmt. Die Liste gilt als angenommen, wenn in allen maßgeblich beteiligten Fakultäten jeweils mehr als die Hälfte der in der Fakultätsratssitzung anwesenden Stimmberechtigten für die Liste gestimmt hat.

(6) Die professoralen Vertreter*innen der Exzellenzcluster werden von ihren jeweiligen Leitungsgremien entsandt.

(7) Die Vertreter*innen externer Partnereinrichtungen werden von diesen jeweils im Benehmen mit den universitären Mitgliedern des betreffenden Research Councils benannt und arbeiten in der Regel in einem dem Field of Focus nahestehenden wissenschaftlichen Gebiet.

(8) Die universitären Mitglieder des Research Councils wählen aus ihren professoralen Mitgliedern eine*n Sprecher*in. Diese*r ist verantwortlich für die Organisation und die laufenden Geschäfte des Gremiums sowie für die Kommunikation mit den anderen Gremien und den Einrichtungen der Universität. Jedes Research Council wählt zusätzlich eine*n stellvertretende*n Sprecher*in.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine zweite Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, rückt bis zum Ende der Amtszeit der anderen universitären Mitglieder der/die gewählte persönliche Stellvertreter*in als ordentliches Mitglied in den Research Council nach. Bei Bedarf kann ein*e neue*r Stellvertreter*in nachgewählt werden. Das Research Council schlägt in Abstimmung mit den Dekaninnen der maßgeblich beteiligten Fakultäten eine*n neue*n Stellvertreter*in vor. Wenn das Rektorat keine formalen Einwände hat, erfolgt die Wahl durch die maßgeblich beteiligten Fakultäten. Die Amtszeit des/der so gewählten Stellvertreter*in endet zeitgleich mit der Amtszeit der anderen universitären Mitglieder des Research Councils.

(10) Sämtliche Research Council-Mitglieder werden durch das Rektorat bestellt.

§ 3 Sitzungsturnus

Die Research Councils tagen in der Regel dreimal in der Vorlesungszeit und einmal in jeder vorlesungsfreien Zeit sowie bei Bedarf zusätzlich auf Antrag jeweils mindestens zwei ihrer Mitglieder. Die Sitzungen eines Research Councils werden durch den/die Sprecher*in einberufen.

§ 4 Budget

- (1) Die Research Councils erhalten vom Rektorat jeweils ein jährliches Gesamtbudget, aus dem Maßnahmen und Projekte der Fields of Focus ganz oder teilweise finanziert werden.

- (2) Über die Verteilung der vom Rektorat zugewiesenen Mittel entscheiden die Research Councils im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Research Councils formulieren Förderempfehlungen, über deren Bewilligung das Rektorat entscheidet. Sofern das Budget aus der Förderung der „Exzellenzuniversität“ zugewiesen wird, ist die Verwendung der Mittel zweckgebunden an die Programmziele der Exzellenzstrategie und gemäß dem mit dem Antrag bewilligten Finanzierungsplan zu verwenden. Die Verausgabung der Mittel muss im Einklang mit den Verwendungsrichtlinien des Landes für die Förderlinie „Exzellenzuniversität“ erfolgen.

- (3) Für die Dauer der Amtszeit erhalten die Sprecher*innen die Anordnungsbezugnis für den zentralen Mittelfonds ihres jeweiligen Research Councils.

§ 5 Verankerung der Research Councils innerhalb der Universität und Geschäftsstellen

- (1) Jedes Research Council verfügt über eine eigene Dienststelle.

- (2) Die Geschäftsstellen der Research Councils werden diesen Dienststellen jeweils dauerhaft zugeordnet. Mögliche weitere administrative oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Research Councils werden ebenfalls der entsprechenden Dienststelle zugeordnet.

(3) Die Sprecher*innen der Research Councils sind für die Dauer ihrer Amtszeit Dienstvorgesetzte der jeweiligen Dienststelle und damit der/dem Geschäftsführer*in sowie möglicherweise weiterem administrativen oder wissenschaftlichen Personal des entsprechenden Research Councils vorgesetzt und weisungsbe-
fugt. Der/Die stellvertretende Sprecher*in erhält dieselben Befugnisse, um sie im Vertretungsfall wahrnehmen zu können.

(4) Der/Dem Geschäftsführer*in jedes Research Councils werden für die Dauer der Beschäftigung in der Geschäftsstelle die Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für den zentralen Mittelfonds des jeweiligen Research Councils übertragen.

(5) Die Geschäftsstelle jedes Research Councils unterstützt den/die Sprecher*in und die Mitglieder des Research Councils bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1; ergänzend ist die Geschäftsstelle insbesondere, aber nicht ausschließlich verantwortlich für:

- die Organisation der Wahl der Mitglieder des Research Councils, unterstützt durch die Geschäftsführung der maßgeblich beteiligten Fakultäten,
- die Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Research Councils,
- die Aufbereitung von Informationen für die Außendarstellung des jeweiligen Research Councils und deren Ausgestaltung,
- die Beratung zu sowie Organisation und Dokumentation von Ausschreibungsverfahren, die das Research Council durchführt,
- die Ausarbeitung der Förderempfehlungen des Research Councils an das Rektorat sowie die administrative Umsetzung der Bewilligungen (in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Exzellenzstrategie),
- die Koordination von Berichtspflichten des Research Councils und Erstellung von Berichtsentwürfen (z.B. für den Jahresbericht der Universität, Berichte der Universität an den Wissenschaftsrat),
- die regelmäßige Erhebung von Daten und Indikatoren, die für die Erfüllung externer und interner Berichtspflichten und im Rahmen universitätsinterner Prozesse erforderlich sind; hierzu zählen beispielsweise die Qualitätssicherung der strategischen Maßnahmen in den Fields of Focus durch die Research Councils (§ 1 Abs. 6) und das Qualitäts-Audit (mit dem heiQUALITY-Büro organisiert),

1480

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

- das Monitoring der Finanzen des Research Councils und die Dokumentation sowie Erstellung des Nachweises über die Mittelverwendung gemäß den geltenden Verwendungsrichtlinien (in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Exzellenzstrategie).

§ 6 Verfahrensordnung / Inkrafttreten

(1) Für das Verfahren innerhalb der Research Councils gilt im Übrigen die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung vom 13.12.2019 (MBI. Nr. 23 v. 17.12.2019 S. 1933) außer Kraft.

Heidelberg, den 01.10.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor